



## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuungsangebote Verlässliche Grundschule, Flexible Nachmittagsbetreuung sowie Ferienbetreuung für Grundschüler in der Gemeinde Aichhalden**

### **1. Aufgabe der Einrichtung**

Die Betreuungsangebote Verlässliche Grundschule, Flexible Nachmittagsbetreuung sowie Ferienbetreuung sollen eine durchgängige qualifizierte Betreuung der Grundschüler in Aichhalden außerhalb der Unterrichtszeiten gewährleisten. Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Die Flexible Nachmittagsbetreuung stellt nach der Verlässlichen Grundschule das zweite Element der Betreuung dar und baut auf der Verlässlichen Grundschule auf.

Im Rahmen der Betreuung findet nach Unterrichtsende eine Hausaufgabenbetreuung statt. Im Anschluss daran können die Kinder die Angebote z.B. gemeinsames Basteln oder Spielen nutzen oder sich selbständig beschäftigen. Daneben werden insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

Die Betreuungsangebote finden derzeit in den Räumen der Grund- und Werkrealschule Aichhalden und dem Rathaus oder anderen Räumlichkeiten der Gemeinde Aichhalden statt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Bedingungen für die Durchführung der Betreuung sind, dass die räumlichen Voraussetzungen erfüllt werden können und mindestens eine Gruppe von 10 Kindern zustande kommt. Die maximale Aufnahmekapazität richtet sich nach den räumlichen Möglichkeiten.

### **2. Öffnungszeiten, Schließtage**

Das Betreuungsangebot **Verlässliche Grundschule** findet an Schultagen von **Montag bis Freitag** von **07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn** (spätestens 08:20 Uhr) und nach dem **Unterrichtsende** (frühestens 11:50 Uhr) bis **12:30 Uhr oder 14:00 Uhr** statt.

Die Betreuung der **Flexiblen Nachmittagsbetreuung** findet an Schultagen im Anschluss an die Verlässliche Grundschule von **Montag bis Donnerstag** von **14:00 Uhr bis längstens 17:00 Uhr** statt.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an den im Ferienplan festgelegten Schließtagen findet **keine Betreuung** statt. Um Beachtung des jeweiligen Ferienplanes der Grundschulbetreuung wird dringend gebeten.

### 3. Elternbeitrag

Für die Nutzung der Betreuungsangebote wird ein privatrechtliches Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) erhoben. Die Entgelte sind nach den in Anspruch genommenen Betreuungstagen pro Woche gestaffelt.

#### Elternbeiträge

##### Regelmäßige Betreuung bis **12:30 Uhr (Verlässliche Grundschule)**

5 Tage in der Woche monatlich	<b>40,00 €</b>
4 Tage in der Woche monatlich	<b>32,00 €</b>
3 Tage in der Woche monatlich	<b>24,00 €</b>
2 Tage in der Woche monatlich	<b>16,00 €</b>

##### Regelmäßige Betreuung bis **14:00 Uhr (Verlässliche Grundschule)**

5 Tage in der Woche monatlich	<b>50,00 €</b>
4 Tage in der Woche monatlich	<b>40,00 €</b>
3 Tage in der Woche monatlich	<b>30,00 €</b>
2 Tage in der Woche monatlich	<b>20,00 €</b>

##### Regelmäßige Betreuung bis **17:00 Uhr (Verlässliche Grundschule + Flexible Nachmittagsbetreuung)**

5 Tage/Woche monatlich	<b>100,00 €</b>
4 Tage in der Woche monatlich	<b>80,00 €</b>
3 Tage/Woche monatlich	<b>60,00 €</b>
2 Tage/Woche monatlich	<b>40,00 €</b>

Es besteht für die Kinder die Möglichkeit zur Teilnahme am Mittagessen. Für das warme Mittagessen fällt ein Betrag von derzeit **3,60 € pro Essen** an. Das Essensgeld wird einmal im Monat abgerechnet.

Die Elternbeiträge werden für 11 Monate im Jahr erhoben (der August ist beitragsfrei) und sind auch während der Ferien, Krankheit oder sonstigem längerem Fernbleiben des Grundschülers oder bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.

Die monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge sind bis zum 5. Werktag jedes Kalendermonates zur Zahlung fällig. Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten.

Die Wahl des wöchentlichen Betreuungsumfanges erfolgt grundsätzlich für das ganze Schuljahr, vor Beginn eines neuen Schuljahres muss erneut eine Anmeldung durch die Eltern erfolgen. Wechsel im Laufe des Schuljahres sind mit der Leitung der Schulkindbetreuung abzusprechen und schriftlich festzuhalten. Die Änderung wird anschließend seitens der Schulkindbetreuung an die Gemeinde weitergeleitet.

#### 4. Aufnahme

Die Betreuungsangebote können von Kindern im Grundschulalter besucht werden. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Gemeinde. Bei der Benutzung der Betreuungsangebote handelt es sich um ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Anmeldung für die Verlässliche Grundschule und die Flexible Nachmittagsbetreuung kann jeweils zu Monatsbeginn erfolgen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem von der Gemeinde schriftlich bestätigten Aufnahmezeitpunkt.

Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatschluss schriftlich kündigen. Die Gemeinde kann das Vertragsverhältnis ebenfalls mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. die wiederholte Nichtbeachtung, der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung oder ein Zahlungsrückstand des Entgeltes über 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung sein. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt davon unberührt.

#### 5. Ferienbetreuung

In den Ferien findet für Kinder im Grundschulalter eine Betreuung statt. Eine Anmeldung für die Ferienbetreuung ist innerhalb einer bestimmten Frist möglich. Die Teilnehmerzahl in der Ferienbetreuung richtet sich nach den räumlichen Möglichkeiten. **Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich.**

Für die Ferienbetreuung wird ein Elternbeitrag von **10 Euro pro Tag** erhoben. Der Ferienplan für die Betreuungsangebote der Grundschüler stimmt mit den Kindergartenferien weitgehend überein. In dieser Zeit findet keine Betreuung statt.

Die Ferienbetreuung erfolgt in den Schulferien entsprechend den im Ferienplan vermerkten Ferienbetreuungstagen täglich von **07:00 Uhr bis 14:00 Uhr**.

Angemeldete Kinder können in der Zeit von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr gebracht werden. Sollte ein angemeldetes Kind beispielsweise aufgrund von Krankheit nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen können, ist es bis spätestens 8:00 Uhr am jeweiligen Tag telefonisch unter der Telefonnummer 0151 26194430 bei den Betreuungskräften abzumelden. Sollte das Kind einen anderen Termin am Betreuungstag haben, ist es rechtzeitig vor Beginn der Ferien abzumelden, da der tägliche Beitrag von 10 Euro bei kurzfristigem Abmelden seitens der Gemeinde einbehalten wird. Bei einer krankheitsbedingten Nichtteilnahme an der Betreuung werden keine Gebühren erhoben.

## 6. Aufsicht und Haftung

Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die eingesetzten Kräfte für die Kinder in der Betreuung verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde als Träger beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte. **Mit Entlassen der Schüler unmittelbar nach dem Ende der Betreuung aus den für die Betreuung vorgesehenen Räumen, endet die Aufsichtspflicht. Kinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.** Für Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit, sowie auf den Weg zwischen der Schule und dem Rathaus sowie bei gemeinsamen Ausflügen oder Besuchen der Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen der Gemeinde. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort den Betreuungskräften zu melden.

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von persönlichen Gegenständen der Schüler, die in die Betreuung mitgebracht werden. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

## 7. Schulkindbetreuung in Röttenberg

Schulkindbetreuung in Röttenberg findet an Schultagen von **7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende bis längstens 14:00 Uhr** statt. Die Ziffern 3, 4 und 6 der Benutzungs- und Entgeltordnung gelten für die Schulkindbetreuung Röttenberg entsprechend.

## 8. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 15.04.2019 in Kraft.

Aichhalden, 10.04.2019

gez.  
Michael Lehrer  
Bürgermeister